



## Bürgergemeinschaft Kirch- u. Westerweyhe e.V.

### Satzung

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bürgergemeinschaft Kirch- und Westerweyhe.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Uelzen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und religiös neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d.

Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke insbesondere für die Weiterführung des traditionellen

kulturellen Gemeinschaftsfestes der Gemeinde, nämlich des seit dem Jahre 1910 durchgeführten „Heideblütenfestes“ insbesondere mit den Bestandteilen Wahl der Heidekönigin, des Heidebocks, dem Kinderprinzenpaar, Festumzug, Musikdarbietungen, Kinderfest unter Beteiligung der in den ehemaligen selbständigen Gemeinden Kirchweyhe und Westerweyhe ansässigen Vereinen und Institutionen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

#### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat und zwar durch Beschluss der Mitgliederversammlung, nach vorheriger schriftlicher Anhörung. Die etwaige schriftliche Stellungnahme ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Die Nichtzahlung des festgelegten Beitrags führt zum Ausschluss, wenn trotz schriftlicher Mahnung keine Zahlung erfolgt.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.



## Bürgergemeinschaft Kirch- u. Westerweyhe e.V.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

### § 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### § 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem oder der Vorsitzenden

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

dem/ der Schatzmeister/in

dem/der Schriftführer/in

dem/der Vorsitzenden des Festausschusses

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in.

Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist ausgeschlossen.

### § 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Für die erste Wahlperiode gilt jedoch die Regelung, dass der/die stellv. Vorsitzende und der/die Schriftführerin für ein Jahr gewählt werden.

Zukünftig bedeutet dies, dass dann in geraden Jahren der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeisterin, der/die Vorsitzende des Festausschusses und in ungeraden Jahren der/die stellv. Vorsitzende und der/die Schriftführerin zu wählen sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die hierzu einberufene Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Vorstandsmitglied.

### § 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied i.S. des § 26 BGB schriftlich oder per Mail einberufen werden.

Die Ladungsfrist beträgt drei Tage. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlussfähigkeit liegt vor, sofern drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse sind zu protokollieren und werden vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführerin unterschrieben.

### § 10 Mitgliederversammlung

Jedes anwesende Mitglied, ab dem 16. Lebensjahr, hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes

Entlastung des Vorstandes

Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages



## Bürgergemeinschaft Kirch- u. Westerweyhe e.V.

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes  
Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins  
Ernennung von Ehrenmitgliedern

### **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal pro Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 10 Tagen durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied angegebene Anschrift gerichtet worden ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden bzw. der stellv. Vorsitzenden bzw. dem oder der Schatzmeisterin geleitet.

Über den Verlauf der Sitzung führt der oder die Schriftführerin ein Protokoll, im Falle der Verhinderung ein hierzu vom Versammlungsleiter bestimmtes Mitglied.

Abstimmungen erfolgen regelmäßig öffentlich.

Eine schriftliche Abstimmung muss durchgeführt werden, sofern ein Mitglied dies beantragt. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

Über die Zulassung von Nichtmitgliedern entscheidet die Versammlung durch einfache Mehrheit.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

### **§ 13 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann spätestens 5 Tage vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich die Erweiterung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Anträge auf Erweiterung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.



## **Bürgergemeinschaft Kirch- u. Westerweyhe e.V.**

Anträge auf Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins; Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn diese bereits mit der Einladung angekündigt worden sind.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Sie muss auch einberufen werden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und mit Begründung beim Vorstand beantragt.

Die Vorschriften über die Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

### **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit den hierfür festgelegten Mehrheiten beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Diese Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Uelzen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.02.2014 errichtet. Die Satzung wurde am 04.06.2014 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Am 15.09.2014 wurde die Satzung im Vereinsregister 201160 beim Amtsgericht Lüneburg -Registergericht- eingetragen.

Stand: Februar 2016